

## Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Beschluss**

Nr. 12/11/6G Vom **14.03.2012** 

P111966

Kantonale Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle"

11.1966.01, Bericht des RR (rechtliche Zulässigkeit) vom 14.02.2012

zwei unumgängliche Änderungen der Volksinitiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!"

://: Zustimmung / für rechtlich zulässig erklärt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 11.1966.01 vom 14. Februar 2012, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 21. Mai 2011 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'111 Unterschriften zustande gekommene formulierte Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!" wird wie folgt geändert:

§ 2 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren lautet neu wie folgt und wird um eine Schlussbestimmung ergänzt:

## Textänderung:

Die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten oder deren Weiterzug an das Zivilgericht und an das Appellationsgericht dürfen nicht durch die Erhebung von Gerichtskosten oder Auslagen belastet werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## rechtliche Zulässigkeit der formulierten Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!"

://: für rechtlich zulässig erklärt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 11.1966.01 vom 14. Februar 2012, beschliesst:

Die mit 3'111 Unterschriften zustande gekommene Volksinitiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!" wird für rechtlich zulässig erklärt. Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.